

Bezug von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina.

Im gestrigen Reichsgesetzblatte gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zur Verlautbarung, mit welcher neue Bestimmungen über den Bezug von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina getroffen werden. Durch diese Verordnung werden die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1917 teils geändert, teils ergänzt. Die aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich eingeführten Spirituosen sind fortan nicht mehr der Spirituszentrale, sondern der „Spegas“, Spirituosen-Einkaufs- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Wien, 1. Bezirk, Tuchlauben 7a, anzubieten. Die Verordnung behnt gegenüber den bisherigen Bestimmungen die Verpflichtung zum Anbot auf alle Sendungen von mehr als einem Liter — bisher mehr als drei Liter — Alkoholgehalt aus. Die Festsetzung des Uebernahmepreises hat zunächst auf Grund einer Vereinbarung zwischen der „Spegas“ und dem Einbringer der Ware zu erfolgen. Die Verordnung tritt am 1. August 1918 in Wirksamkeit.